

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER HAUSHALTSSATZUNG 2019

I. Aufgrund von § 81 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) wird folgende Haushaltssatzung bekannt gemacht:

Haushaltssatzung der Gemeinde Epfenbach für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund von § 79 GemO, in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat am 20. März 2019 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit

- | | | |
|---|-----------------------|-----------------------|
| 1. den Einnahmen und Ausgaben von | | |
| je | | 7.992.200 Euro |
| davon | | |
| im Verwaltungshaushalt | 6.332.600 Euro | |
| im Vermögenshaushalt | 1.659.600 Euro | |
| 2. dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredit- | | |
| aufnahmen für Investitionen und Investitions- | | |
| förderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) von | | 600.000 Euro |
| 3. dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen | | |
| von | | --- Euro |

§ 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf **700.000 Euro**

§ 3

Die Hebesätze werden festgesetzt

- | | |
|---|-----------------|
| 1. für die Grundsteuer | |
| a) für landwirtschaftliche Betriebe | |
| (Grundsteuer A) auf | 380 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 380 v.H. |
| der Steuermessbeträge | |
| 2. für die Gewerbesteuer auf | 350 v.H. |
| der Steuermessbeträge | |

II. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan sind vollzugsreif. Die Rechtsaufsichtsbehörde hat am 09.04.2019 die Gesetzmäßigkeit der Satzung nach § 81 Abs. 2 GemO i.V.m. § 121 Abs. 2 GemO bestätigt und die Genehmigung nach § 87 Abs. 2 erteilt.

III. Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan liegt gem. § 81 Abs. 3 GemO in der Zeit vom 23.04.2019 bis einschließlich 02. Mai 2019 im Rathaus, Hauptstraße 28, Zimmer 1.3 während den Sprechzeiten öffentlich aus.

IV. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Erlass dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Einbeziehung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich der Gemeinde gegenüber geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt sind.

Epfenbach, den 18. April 2019

Joachim Bösenecker
Bürgermeister